

Kapazitätslimitierte Netzgebiete brauchen eine Kostenverantwortung der Netzbetreiber

Die zweite Hälfte des Redispatch-Vorbehalts

ERSCHIENEN

Berlin, Oktober 2026

THEMENFELD

Strom · Netze · Erneuerbare

KERNBOTSCHAFT

Der Regierungsentwurf zum Netzanschlusspaket begrenzt den Entschädigungsanspruch neuer Erneuerbaren-Anlagen in überlasteten Netzgebieten, **reizt die Netzbetreiber dort aber nicht zum Ausbau an**. Die Stiftung Klimaneutralität empfiehlt eine Ergänzung: Mit der erstmaligen Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzgebiets beginnt eine **Frist von sechs Jahren**. Beseitigt der Netzbetreiber den Engpass bis dahin nicht, **trägt er die Kosten der Entschädigung für dort abgeregelte Anlagen** und darf sie nicht mehr vollständig über die Netzentgelte an die Stromkunden weitergeben. Damit tragen beide Seiten die Kosten der Synchronisierung von Netz- und Erneuerbaren-Ausbau.

1 Der Entwurf begrenzt Ansprüche der Anlagenbetreiber, bindet den Netzausbau aber nicht

Das Kabinett hat den Entwurf des Netzanschlusspakets am 29. Juli 2026 beschlossen.¹ Er soll den Ausbau der Erneuerbaren und den Ausbau der Stromnetze besser aufeinander abstimmen. Netzbetreiber müssen künftig unter anderem auf Karten zeigen, wo im Netz noch Anschlusskapazität frei ist (§ 17c EnWG-E). Den Kern bildet ein neues Instrument: Netzbetreiber dürfen überlastete Netzgebiete als kapazitätslimitiert ausweisen. Dort entfällt die Anschlusspflicht nach § 8 EEG. Stattdessen bietet der Netzbetreiber neuen Wind- und Solaranlagen einen Anschlussvertrag an, in dem sie auf ihre Entschädigung verzichten, wenn er sie abregelt. Die Ausweisung gilt bis zu sechs Jahre. Besteht der Engpass danach fort, verlängert sich der Verzicht einmalig um 18 Monate. Der Verzicht ist auf 20 Prozent des Jahresstromertrags begrenzt, in Windenergiegebieten auf 18 Prozent (§ 14 Absatz 1d EnWG-E, § 8 Absatz 4 EEG-E).

Für den Netzausbau enthält der Entwurf dagegen keine unmittelbar durchsetzbare Verpflichtung. Zwar müssen Netzbetreiber kapazitätslimitierte Gebiete prioritär ausbauen. Diese Pflicht besteht aber unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 11 Absatz 1 Satz 1 EnWG). Eine Frist, einen Nachweis über den Ausbau-Fortschritt oder eine finanzielle Folge bei Verzögerungen sieht § 14 Absatz 1d EnWG-E nicht vor. Der Vorsitzende der Beschlusskammer 8 der BNetzA erwartet in seiner Kommentierung, dass die vom Entwurf adressierten allgemeinen Ausbaupflichten nach § 11 EnWG in der Praxis „nur in Ausnahmefällen Gegenstand von Maßnahmen der Regulierungsbehörde sein werden“.² Die einzige Konsequenz steht in § 8 Absatz 4 Satz 6 EEG-E: Die Verlängerung um 18 Monate entfällt, wenn der Netzbetreiber den ausgebliebenen Netzausbau zu verschulden hat. Was als Verschulden gilt, lässt der Entwurf offen. Die Begründung verschiebt die Klärung in das parlamentarische Verfahren und verweist Streitfälle auf den Zivilrechtsweg.³

Grundsätzlich steht die Rechtssicherheit des Regierungsentwurfs in Frage. Nach verbreiteter Auslegung erlaubt das Unionsrecht, einen Netzanschluss nur bei einem konkreten Engpass im eigenen Netz zu verweigern, und lässt die Redispatch-Entschädigung nur entfallen, wenn der Anlagenbetreiber freiwillig darauf verzichtet (Artikel 6 Absatz 2 EBM-RL, Artikel 13 Absatz 7 EBM-VO). Ob pauschal ausgewiesene Netzgebiete mit vorgegebenem Verzicht diese Anforderungen erfüllen, bezweifeln die Stiftung Umweltenergierecht und ein Gutachten der Kanzlei Raue.⁴ Ein von der Stiftung Klimaneutralität beauftragtes Rechtsgutachten bestätigt diese Zweifel.⁵

Parallel erkennt die Bundesnetzagentur bereits an, dass Netzbetreiber Engpässe und damit die Kosten des Redispatch mitverantworten. Die Festlegung RAMEN Strom vom 8. Dezember 2025 ordnet die Redispatchkosten der Verteilnetzbetreiber ab der fünften Regulierungsperiode 2029 als volatile Kostenanteile ein und behält sich vor, sie nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze anzuerkennen. Sie schreibt damit eine Einordnung fort, mit der der Verordnungsgeber schon 2021 die pauschale Behandlung als nicht beeinflussbar für überholt erklärte.⁶ Wie sie den effizienten Umfang bemisst, behält sie einer weiteren Festlegung vor.

1. Kabinettsvorlage BMW, Datenblatt-Nr. 21/09068, Zuleitungsexemplar Stand 28. Juli 2026, Kabinettsbefassung 29. Juli 2026. Alle Paragraphenangaben beziehen sich auf diesen Entwurf. Als „neu“ oder „neu gefasst“ gekennzeichnete Vorschriften in Abschnitt 2 folgen den Formulierungsvorschlägen des Rechtsgutachtens (Fn. 5).

2. Bourwieg, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Aufl. 2023, § 11 Rn. 123.

3. Kabinettsvorlage BMW (Fn. 1), Anschreiben der Bundesministerin sowie Begründung, Abschnitt VII.4.3 Nr. 1.

4. M. Kahles/J. Kamm/W. Lehnert/T. Müller (Stiftung Umweltenergierecht), „EU-rechtliche Vorgaben zur Begrenzung von Netzanschlüssen bei Netzengpässen“, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 50, 16. Juli 2026; H. Heller/P. Roegel/C. Seemann (Raue), „Kurzgutachten zur unionsrechtlichen Zulässigkeit eines Redispatchvorbehalts“, Februar 2026.

5. G. Hermes/H. Weiß (w2k Rechtsanwälte), „Der Ergänzungsvorschlag der Stiftung Klimaneutralität zum Netzpaket der Bundesregierung“, Gutachten im Auftrag der Stiftung Denkfabrik Klimaneutralität gGmbH, September 2026.

6. Bundesnetzagentur, Festlegung RAMEN Strom vom 8. Dezember 2025, Tenorziffern 7 und 8.2 sowie Rn. 1149 f. mit Verweis auf BR-Drs. 405/21, S. 11 und 27.

2 Empfehlung: Die Ausweisung der Engpassgebiete erhält ein Ablaufdatum mit Preis

Um die Verantwortung im möglichen neuen Instrument klar zuzuordnen und einen konkreten Anreiz für den Ausbau zu setzen, empfiehlt die Stiftung Klimaneutralität, die kapazitätslimitierten Netzgebiete um ihre zweite Hälfte zu ergänzen: um eine Frist für den Netzausbau und um eine Kostenverantwortung, wenn der Netzbetreiber diese Frist verstreichen lässt. Den Grundsatz hat die Bundesnetzagentur mit der Festlegung RAMEN bereits angelegt. Der Gesetzgeber macht ihn für Engpassgebiete verbindlich. Weist ein Netzbetreiber ein Netzgebiet erstmals als kapazitätslimitiert aus, beginnt damit eine Frist von sechs Jahren. Beseitigt er den Engpass bis dahin nicht durch Netzausbau, trägt er ab Fristablauf die Kosten der Entschädigung für die in diesem Gebiet abgeregelten Anlagen und darf sie nicht mehr vollständig an die Stromkunden weitergeben. Vier Änderungen am Regierungsentwurf genügen dafür. Die Empfehlung stützt sich auf ein von der Stiftung Klimaneutralität beauftragtes Rechtsgutachten der Kanzlei w2k.⁵

A) Sechs Jahre Ausbauzeit, dann liegt die Kostenverantwortung beim Netzbetreiber

§ 14 Absatz 1e EnWG-E (neu), Artikel 1 Nummer 4; § 8 Absatz 4 Satz 3 EEG-E (neu gefasst), Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c

Mit der erstmaligen Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzgebiets beginnt eine einheitliche Frist von sechs Jahren, die für das Gebiet als Ganzes läuft. Ein neuer § 14 Absatz 1e Satz 2 EnWG-E regelt die Rechtsfolge: Beseitigt der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes die für die Ausweisung maßgebliche Engpasssituation nicht innerhalb von sechs Jahren, greift die Kostenverantwortung. Ab diesem Zeitpunkt trägt er die im betroffenen Netzgebiet anfallenden Kosten des finanziellen Ausgleichs nach § 13a Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 EnWG. Spätestens zu diesem Zeitpunkt endet jeder Entschädigungsverzicht nach § 8 Absatz 4 Satz 3 EEG-E (neu gefasst) in dem Gebiet, auch für Anlagen, die erst kurz vor Fristablauf angeschlossen wurden. Die Kostenverantwortung knüpft an das Fortbestehen der Engpasssituation und nicht an den formalen Status der Ausweisung. Eine vorzeitige Aufhebung befreit den Netzbetreiber deshalb nicht, und eine erneute Ausweisung desselben Netzgebiets für dieselbe Erzeugungstechnologie setzt keine neue Frist in Gang. So lässt sich der Fristbeginn nicht hinausschieben. Die Frist ist auf die Verteilnetzebene zugeschnitten. Engpässe lassen sich dort in der Regel durch den Ausbau von Transformatoren, Umspannwerken und Leitungen im Hoch- und Mittelspannungsnetz beseitigen, der weiter beschleunigt werden soll.⁷ Nur ausnahmsweise schiebt sich die Kostenverantwortung über die sechs Jahre hinaus auf: wenn der Netzbetreiber nachweist, dass die Kapazitätslimitierung auf Umständen beruht, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen. Dafür gilt derselbe Maßstab wie für die Verlängerung des Verzichts auf die Redispatch-Entschädigung (Änderung C). Der Aufschub reicht nur so weit und so lange, wie dieser Nachweis gelingt.

Die Kostenverantwortung knüpft nicht an die Zahl oder das Verhalten einzelner Anschlussinteressenten an, sondern an das ausgewiesene Netzgebiet. Der Ausbauanreiz wirkt nur, wenn er unabhängig davon entsteht, welche einzelnen Projekte gerade einen Netzanschluss beantragen. Knüpfte die Kostenfolge an das jeweilige Anschlussbegehren an, könnte der Netzbetreiber seinen Ausbau immer am zuletzt eingegangenen Antrag ausrichten, und mit jedem neuen Projekt verschöbe sich der Maßstab weiter nach hinten. Ein Engpass ließe sich dann unbegrenzt verwalten, ohne dass er je zu einer eigenen Kostenposition des Netzbetreibers würde.

Für die Ausgestaltung dieser gebietsbezogenen Regel lassen sich zwei Punkte aus dem Alternativvorschlag von EWE und EnBW übernehmen⁸: Die Ausweisung unterliegt der Kontrolle der Bundesnetzagentur, und für die Ausweisung gilt wie schon für die Aufhebung statt eines Einzeljahres ein Dreijahresdurchschnitt (§ 14

⁷ Koalitionsausschuss, Beschluss vom 2. Juli 2026 zur Beschleunigung des Verteilnetzausbaus; Europäische Kommission, Vorschlag zum EU Grids Package vom 10. Dezember 2025.

⁸ EWE/EnBW, „Flexible Netzanschlussverträge für EE-Einspeiser. Alternativvorschlag zu einem Redispatch-Vorbehalt“, 2026.

Absatz 1d Satz 1 und 2 EnWG-E, neu gefasst), der Wettereffekte glättet und Sondersituationen wie Umschaltungen oder Störungen ausklammert. Die dafür nötige halbjährliche Netzbewertung sollte der Gesetzgeber in den bestehenden Berichtspflichten der Verteilnetzbetreiber verankern.

Perspektivisch sollte der Gesetzgeber Frist und Kostenverantwortung auf höhere Netzebenen ausweiten. § 14 Absatz 1d EnWG-E erfasst allein die Verteilnetze, Engpässe im Übertragungsnetz bleiben außerhalb der Regel. Ein Prüf- und Berichtsauftrag an die Bundesnetzagentur bereitet diese Ausweitung vor und klärt, wie sich Engpasskosten dort einem abgegrenzten Gebiet zurechnen lassen.

B) Die Wälzung gesetzlich begrenzen und die Einzelheiten der Bundesnetzagentur überlassen

§ 14 Absatz 1e EnWG-E (neu), Artikel 1 Nummer 4

Das Gesetz stuft die Kosten, die der Netzbetreiber nach Fristablauf trägt, als beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 21a Absatz 1 Satz 4 EnWG ein und legt fest, dass er sie nicht in vollem Umfang weitergeben darf. Die Einzelheiten regelt die Bundesnetzagentur per Festlegung, mit der Vorgabe, einen wirksamen Ausbauanreiz zu setzen. Das wahrt ihre unionsrechtlich geschützte Methodenkompetenz⁹ und führt den Ansatz aus der Festlegung RAMEN fort (Abschnitt 1). Ohne diese Regelung bliebe die Frist wirkungslos, weil der Netzbetreiber die Kosten weiterhin vollständig an die Stromkunden durchreichen könnte.

C) Den Verschuldensvorbehalt durch objektive Ausnahmen ersetzen

§ 8 Absatz 4 Satz 5 EEG-E (neu gefasst; Satz 6 gestrichen), Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c; § 14 Absatz 1e Satz 4 EnWG-E (neu), Artikel 1 Nummer 4

Die Verlängerung des Verzichts und der Aufschub der Kostenverantwortung setzen künftig voraus, dass der Netzbetreiber der zuständigen Regulierungsbehörde nachweist: Die Kapazitätslimitierung beruht auf Umständen, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, etwa auf Engpässen im vorgelagerten Netz, die dessen Betreiber bestätigt, auf Genehmigungsverfahren, Klagen Dritter oder Lieferengpässen. Gelingt der Nachweis, verzichtet der Anlagenbetreiber höchstens 18 weitere Monate auf einen Teil seiner Entschädigung, und die übrigen Kosten tragen weiter die Stromkunden. Gelingt er nicht, erhält der Anlagenbetreiber die volle Entschädigung, und der Netzbetreiber trägt die Kosten nach Änderung A und B. Die Regulierungsbehörde entscheidet, nicht das Zivilgericht.

D) Die Ausweisung an einen verbindlichen Ausbauplan binden

§ 14 Absatz 1d Satz 3 EnWG-E (neu gefasst), Artikel 1 Nummer 4

Der Anzeige bei der Bundesnetzagentur ist ein Maßnahmen- und Terminplan zur Beseitigung der Kapazitätslimitierung beizufügen, der mit dem Netzausbauplan nach § 14d EnWG verzahnt ist. Der Plan nimmt dafür auf die Maßnahmenangaben im zuletzt vorgelegten Netzausbauplan (§ 14d Absatz 4 Nummer 4 EnWG) Bezug und begründet Abweichungen. Erst dieser Plan macht Fristbeginn, Fortschritt und Fristablauf überprüfbar. Er liefert zugleich die Nachweisgrundlage für den Aufschub der Kostenverantwortung (Änderung A) und die Verlängerung des Verzichts (Änderung C) und schützt damit die Netzbetreiber, die ihren Plan einhalten, aber auf äußere Hindernisse treffen.

Nach dem Rechtsgutachten ist die Kostenverantwortung selbst mit Unions- und Verfassungsrecht vereinbar.⁵ Artikel 18 Absatz 8 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung verlangt ausdrücklich Tarifmethoden, die Verteilernetzbetreibern Anreize für den kosteneffizientesten Betrieb und Ausbau ihrer Netze bieten. Verfassungsrechtlich hält die Regel, weil der Netzbetreiber der Kostentragung jederzeit durch Ausbau entgehen kann und die Ausnahme für äußere Hindernisse ihn dort schützt, wo eine Kostenlast keinen Anreiz mehr setzen könnte.

⁹ EuGH, Urteil vom 2. September 2021, Rs. C-718/18, Kommission/Deutschland, Rn. 97 ff.; zur Zulässigkeit der gesetzlichen Grundsatzentscheidung Hermes/Weiß (Fn. 5), Abschnitt C.II.3.

3 Die Wirkung: Beide Seiten tragen die Kosten der Synchronisierung

Der Regierungsentwurf behandelt Anlagen- und Netzbetreiber ungleich. Der Anlagenbetreiber verzichtet auf Entschädigung, sobald er in einem ausgewiesenen Gebiet anschließt. Der Netzbetreiber entscheidet über den Ausbau, ohne dass ihn eine Verzögerung etwas kostet. Solange Engpasskosten über die Netzentgelte an die Stromkunden gehen, erscheint ein Engpass nicht in der Bilanz der Netzbetreiber. Ohne eigene Kostenposition fehlt ihnen der effektive Anreiz, schneller auszubauen.¹⁰

3,1 Mrd. €

Kosten des Netzenspassmanagements
2025

433 Mio. €

davon als Entschädigung an abgeregelte
Erneuerbaren-Anlagen

35 %

der Redispatch-Menge der Erneuerbaren
wurden 2025 im Verteilnetz verursacht

Für die Reduzierung der Systemkosten liegt der größere Hebel beim Netzausbau, nicht beim Entschädigungsverzicht. Das Netzenspassmanagement kostete 2025 rund 3,1 Milliarden Euro.¹¹ Davon flossen rund 433 Millionen Euro als Entschädigung an abgeregelte Erneuerbaren-Anlagen. Der größere Teil entsteht, weil an anderer Stelle Ersatzstrom erzeugt und Reservekraftwerke bereitgehalten werden müssen.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben ihre Redispatch-Prognosen für 2026 bis 2028 um fast vier Milliarden Euro gesenkt, weil große Leitungen in Betrieb gehen werden.¹¹ Das Problem wandert weiter in die Verteilnetze. Rund 35 Prozent der Redispatch-Menge der erneuerbaren Energien wurden 2025 bereits durch Engpässe im Verteilnetz verursacht. Genau dort gibt der Regierungsentwurf den Netzbetreibern ein neues Instrument in die Hand, ohne ihnen konkrete Anreize zum Ausbau zu geben.

Hinzu kommt eine asymmetrische Rechenregel: Für die Ausweisung genügt ein einziges Jahr, in dem mehr als fünf Prozent der Erzeugung abgeregelt wurden. Aufgehoben wird sie erst, wenn dieser Wert im Mittel von drei Jahren unterschritten wird (§ 14 Absatz 1d Satz 1 und Satz 6 EnWG-E). Ein windstarkes Jahr reicht für den Einstieg, drei ruhige Jahre braucht der Ausstieg.

Die Empfehlung verteilt die Verantwortung für die Systemkosten verursachergerecht. Projektentwickler der Erneuerbaren tragen ihren Teil, weil sie über Standort und Anlagenauslegung bestimmen, wie stark ein Projekt das Netz beansprucht; Netzbetreiber tragen ihren Teil, weil sie über Zeitpunkt und Ort des Ausbaus entscheiden. So entsteht ein atmendes System: Fehlt Netzkapazität, verschieben Projekte ihren Anschlusszeitpunkt, erschließen Flexibilität oder akzeptieren zeitweise Einschränkungen. Liegen viele günstige Erneuerbaren-Potenziale in einem Gebiet, lohnt es sich für den Netzbetreiber, dort auszubauen, statt den Engpass weiter zu verwalten.

¹⁰ C. Maurer (Consentec), „Ist die Synchronisierung von EE- und Netzausbau sinnvoll oder blockiert sie die Energiewende?“, LibMod, 25. Februar 2026.

¹¹ Bundesnetzagentur/SMART, „Netzenspassmanagement 2025“, März 2026; ZfK, „Redispatch-Prognose: Kosten um vier Milliarden Euro nach unten korrigiert“, Dezember 2025, mit Aussagen von Thomas Dederichs, Amprion.

Impressum & Zitation

Stand: Oktober 2026 · stiftung-klima.de

Zitiervorschlag: Stiftung Klimaneutralität (2026): *Die zweite Hälfte des Redispatch-Vorbehalts. Kapazitätslimitierte Netzgebiete brauchen eine Kostenverantwortung der Netzbetreiber.* Policy Brief, Oktober 2026. Berlin.

HERAUSGEBER

Stiftung Denkfabrik Klimaneutralität gGmbH
Unter den Linden 42
10117 Berlin
(030) 62939 4639
info@stiftung-klima.de
stiftung-klima.de

VERANTWORTLICH

Thomas Losse-Müller, Direktor
Silja Pieh, Direktorin
HRB 218170 B
Inhaltsverantwortlich: Thomas Losse-Müller

REDAKTION & ANALYSE

Rainer Baake · rainer.baake@stiftung-klima.de
Frederik Josten · frederik.josten@stiftung-klima.de

Stand: Oktober 2026

ÜBER DIE STIFTUNG

Die Stiftung Klimaneutralität ist eine unabhängige, gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Berlin. Sie entwickelt politikreife Vorschläge für einen gerechten und wirtschaftlich tragfähigen Weg zur Klimaneutralität in Deutschland und Europa bis 2045.

NUTZUNGSRECHTE

Der Text dieses Policy Briefs steht unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 (CC BY 4.0). Abbildungen, Logos und Bildmarken sind davon ausgenommen.

creativecommons.org/licenses/by/4.0

Dieses Dokument wurde für den Druck auf DIN A4 optimiert und ist online verfügbar unter stiftung-klima.de/publikationen.